

### Einführung in die Studie: Terrorismus als Sophistik

Mumdzhiev, Milko

Preprint / Preprint

Arbeitspapier / working paper

#### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Mumdzhiev, M. (2011). *Einführung in die Studie: Terrorismus als Sophistik*. (Nürnberger Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsforschung, 02/11). Nürnberg. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-256400>

#### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

#### Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

## Einführung in die Studie: Terrorismus als Sophistik

Milko Mumdzhiev

### Zusammenfassung:

Eine allgemeine Theorie der Sophistik bzw. eristischen Dialektik soll vorgelegt, und detailliert im Terrorismuskontext praktiziert werden. Ein Großprogramm, Dialektikstrukturen auf objektive, soziale und subjektive Welten praktisch auszudehnen und sie in Serien von Arbeitspapieren zu präsentieren, dabei Sätze und Komplexität der Agrarwissenschaft, Amerikanistik, Astronomie, ..., Mathematik, Physik, Soziologie, Zoologie; technisch und strategisch verwertbares, empirisch-theoretisches, moralisch-praktisches und ästhetisch-praktisches Wissen; strategisches, normenreguliertes, dramaturgisches und konstatives (Sprech-)Handeln letztendlich kontextfrei durch "Sophistik-Automaten" beliebig auseinander zu nehmen, soll in absehbarer Zeit realisiert werden.

## Einleitung

Unter Sophistik sind hier eristische Dialektik, Rabulistik u.ä. zu verstehen, die eine (ausbalancierte) Handlungs- oder Gesprächssituation nach vorgegebenen Regeln (vgl. dazu z.B. Schopenhauer, 1994) bewußt aushebeln können; erstere wird neben Argumentationstheorien und einschlägigen Praxiselementen von Lumer, Toulmin usw. gestellt.

Der öffentlich zugängliche Terrorismusdiskurs, der anhand von Kosten-Nutzenanalysen, Motivationsrecherchen, Leveragekonzepten (6 gegen 60 Millionen) etc. präzise angesprochen wird, dient als erste Vorlage der eristischen Praxis und Kunst. Der Sachverhalt bzw. die Debatte ist bereits nach Regeln des fairen / unfairen Disputis strukturiert, links und rechts interpretiert usw., insofern kann der Inhaltsanalyse leicht eine explizite sophistische Betonung aufgesetzt werden.

Jedoch soll eristische Dialektik darüber hinaus auf eine soziale, subjektive und objektive Welt ausgedehnt und über alle denkbaren Wissenscluster oder Handlungstypen, auf „gegebene Objekte“ angewandt werden, dies letztendlich kontextfrei und nach schrittweise einzusetzenden Vorgaben iterativ.

Einige Beispiele (aus der Soziologie) leiten in das Thema ein, wobei die im ersten Exkurs zitierten Kunstgriffe der Eristischen Dialektik von Schopenhauer (1994) eingespeist werden. Schnell zeigt sich, dass Sophistik so ein breites Spektrum der einschlägigen akademischen wie nichtakademischen Publikationen zu erfassen und zu begleiten vermag:

1. Terrorismus als Akt gegen entsprechende Satzungen / Antiterror bzw. Terrorismus (Schrecken) als Einschüchterung durch Tötung u.a. / Konter: Tranquillizer gegen Einschüchterung
2. Soziologie als Artefakt (Ursachenforschung, Maßnahmenkataloge zur Anschlagsvermeidung, Zentrale Infrastruktursicherung etc.)
3. Lebensstile (terroristischer Habitus als Einweiser, Exekutor etc.) können Mikro- und Makroebenen verbinden (Kunstworte, die sich selbst erklären)
4. Herrschaftsfreier Diskurs vs. diskursfreie Herrschaft (worüber man nicht sprechen kann, muss man verschweigen, da wird gehandelt)
5. Was wir über die Welt wissen, wissen wir aus den Massenmedien (Konter: wir ist ein Massenmedium)
6. Positive/ linke Klärung von Terror (Chomsky etc.) vs. das ist Feuilleton/ Romanologie
7. Terroristen vs. Form von Freiheitskämpfern / Welterhaltung

8. Antiterror als Geschäft / Schutz des Weltfriedens (Vogelgrippe, Schweinegrippe etc. als Quotensteigerung)
9. Demokratie als Volksherrschaft / Wahl der Repräsentanten durch WählerInnen. Spitzfindigkeit Weltherrschaft / Volksherrschaft im Deutschen, Volk ist kein verwendeter Begriff mehr (Bevölkerung)
10. Wen interessiert Terrorismus / wer interessiert sich für Massenspeicherung von Daten
11. Diskurs / Maximierung des Budgets von Bürokratien
12. Inkonsistenz der Präferenzen / Konsistenz der Realitäten (Selbstmordattentat)
13. Wir erwischen jeden, egal wo und wann / natürlich nur im Gut / Böse-Zusammenhang, persönlich und „grob“ werden
14. Guter Präsident (Obama) / böser Präsident (Bush); guter Moslem, böser Moslem
15. Kanonen statt Butter / Messer und Butter
16. Feindstrafrecht / Computerstrafrecht
17. Bombe / Vorbeugen einer Straftat

Andere (grobe) Zusammenhänge:

1. Das Atom (=das Unteilbare) besteht aus xy (Kapitel aus der Quantenmechanik, Stringformeln etc.)
2. Homomorphismen / Petitio Principii / Beweise und Formelfehler (Tippfehler im Algorithmus)
3. Mozart vs. Pop bzw. komplettes Notenblatt vs. Zeilenfehler
4. Lauter Knall vs. durchstrukturierte Sinfonie („Big Bang vs. Kreationismen“)
5. Anleihe / Zins bzw. Leverageeffekt
6. Wenn / Dann vs. wenn etwas ist, dann ist natürlich etwas
7. Dieser Fehler ist kein Fehler, sonst wäre er kein Fehler (und vergleichbare Strukturen)
8. Aus berechenbaren unberechenbare Problembeschreibungen erzeugen
9. Den Zeitaufwand für eine Lösung, die Komplexität des Problems exponentiell steigern
10. Normalverteilung bei diversen Meinungsfragen
11. Grammatiken, Sprachtypen anzweifeln etc.
12. Verschlüsselungen nicht durch Primzahlentests, sondern durch Guantanamo-Algorithmen knacken
13. Zirkelschlüsse und Intersubjektivität gegeneinander ausspielen etc.
14. Sätze von Luhmann, Habermas, Adorno können mühelos ebenbürtig gekontert werden; wie sieht es aus mit Effizienzen / Innovationen? Wann sind Ebenenwechsel angebracht, Verallgemeinerungen, das Beibehalten des Gleichgewichtszustandes? Wann verwerfe ich die

Schachfiguren, wenn ich erfahre, dass ich einen überlegenen Gegner habe, nach drei Zügen, oder ist von vornherein klar, dass hier kein Spiel, sondern nur eine Zeitmessung stattfindet, also eine fingierte Gesprächssituation? Wann bin ich Sophist, und wann kann ich es nicht mehr sein? Wie weit ist Ausdifferenzierung denkbar?

Während zwischen regulärer und gestörter Kommunikation bzw. Argumentation verhältnismäßig leicht, durch Zitieren, unterschieden bzw. operationalisiert werden kann, hat in der angestrebten Studie die Anwendung der Sophistik auf konkrete Fälle / Sätze aus unabhängigen Diskursen jenseits der rhetorischen Geisteswissenschaften statt (z.B. Politik, Jura, Mathematik); dabei wird allein in der präzisen Recherche und Inhaltsanalyse ein großer Aufwand gesehen, und offensichtlich kann die formalisierte Aufdeckung von „echten“ Inkonsistenzen auf Grund von mangelnden interdisziplinären Zugängen scheitern. Eine lupenreine Rabulistik aus dem Stegreif und ein theoriegestützter linguistic oder sophistic(-ated)-terrorist turn sind eine Frage des Publikums, und natürlich des Autors / Akteurs, eine Frage der Informationsübertragung, der Begrenzung von Komplexitätsanforderungen etc.

Dennoch soll am Ende ein optimales Vorgehen aus mehreren standardisierten versuchten herauskristallisieren, und für theoretisch existierende Akteure (inkl. Befragung derselben) im Sinne eines noch zu definierenden Automaten funktionieren.

### **Erster Exkurs**

Texte zu Logik, Argumentation, Diskussionsregeln usw. wurden nachfolgend, auch indirekt, wiedergegeben. Die Eristische Dialektik von Schopenhauer (1994), als eine klassische Anleitung zum irregulären Streitgespräch, schließt die Zusammenstellung ab.

Zur Einführung in die Logik eignet sich Quines (1995) Buch „Grundzüge der Logik“. Teil I Wahrheitsfunktionen behandelt die Kapitel Negation, Konjunktion und Alternation, Wahrheitsfunktionen, das Konditional, die Gruppierung, die Wahrheitswertanalyse, Erfüllbarkeit und Allgemeingültigkeit, die Implikation, Worte in Zeichen, Äquivalenz, normale Schemata und Dualität.

Teil II Uniformes Quantifizieren geht die Kapitel kategorische Sätze, Venn-Diagramme, Syllogismen und einschlägige Grenzen, Quantifizieren, uniforme Quantorenschemata, Allgemeingültigkeit, Äquivalenz, Kanonische Schemata, das Prüfen auf Erfüllbarkeit und Implikation an.

Teil III Allgemeine Quantorenlogik enthält die Kapitel: Quantifizieren im weiteren Sinne, Quantorenschemata und Prädikate, Allgemeingültigkeit von Quantorenschemata, Einsetzung in Quantorenschemata, Gesetze für Implikation, Ableitung, Ableitungstechnik, Polyadische Probleme, Quantorenkonversion, Anwendungen und das Wesen der Quantorenlogik.

Teil IV Ausblicke spricht Klassen bzw. die Klassentheorie, Zahlen, Relationen, die Beweistheorie u.ä. an. Gute Lesbarkeit trotz Formalisierung, viele Übungsaufgaben und Verweise auf die Klassiker des Gebietes empfehlen dieses Buch.

### Grundbegriffe

In einer Argumentation wird versucht, mit Hilfe des kollektiv Geltenden etwas kollektiv Fragliches in etwas kollektiv Geltendes zu überführen. (Klein, 1980: S.19)

Argumentation kann nur dann funktionieren, wenn jeweils Aussagen als gültig unterstellt werden können, auf die man sich beziehen, an die man anknüpfen oder auf die man einen Geltungsanspruch zurückführen kann. Insofern ließe sich das argumentative Grundprinzip ebenso als Referenz- wie als Anknüpfungs- oder Reduktionsprinzip charakterisieren, und die Argumentationstheorie, als Theorie dieses Prinzips, ließe sich funktional auf die Methodisierung dieses Prinzips festlegen (Kopperschmidt, 2000: S.55).

Als elementare Sprechakte kann man Sprechhandlungen wie etwas behaupten, ankündigen, androhen, fragen, versprechen oder verfluchen anführen. Die argumentative (komplexe) Sprechhandlung unterscheidet sich von diesen durch drei Merkmale:

1. es ist immer mehr als eine Proposition / ein Satz vorhanden
2. es gibt immer eine doppelte kommunikative Funktion des Sprechaktes
3. es liegt eine Interrelation der Sprechakte bzw. der notwendige Bezug zur Zielaussage vor (vgl. Mihajlovic, 2008: S.84 ff.)

Bedingungen sprachlichen Kommunizierens (Schöberle, 1984: S.23)

A kommuniziert verbal mit B, d.h. A erreicht, dass B versteht, was A mit einer sprachlichen Äußerung meint, wenn:

1. A verwendet einen sprachlichen Ausdruck y
2. A meint y als x (d.h. z.B. als Aufforderung, etwas zu tun, als Mitteilung, dass etwas der Fall ist etc.)
3. B nimmt an, dass y als x bzw. x' zählt
4. A nimmt an, dass y als x bzw. x' zählt
5. A nimmt an, dass 3.
6. B nimmt an, dass 4.

Konversationsmaximen von Grice (zitiert über Schöberle, 1984: S.43)

Allgemeines Kooperationsprinzip:

Make your conversational contribution such as is required, at the stage at which it occurs, by the accepted purpose or direction of the talk-exchange, in which you are engaged.

Submaximen in 4 Kategorien:

1. Quantity:
  - Make your contribution as informative as is required
  - Do not make your contribution more informative than is required
2. Quality
  - Do not say what you believe to be false
  - Do not say that for which you lack adequate evidence
3. Relation
  - Be relevant
4. Manner
  - Avoid obscurity of expression
  - Avoid ambiguity
  - Be brief (avoid unnecessary prolixity)
  - Be orderly

Kurz: Wahrheit, Ernsthaftigkeit, Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit, Verständlichkeit, Relevanz.

Criteria for evaluating observation statements (Hendrickson et al., 2008: S.17 f.)

1. The observer has the faculties sufficient to make the observation.
2. The observer was in conditions adequate (relative to their faculties of observation) to make the observation.
3. Any technology used by the observer was itself sufficient and in conditions adequate to make the observation.
4. The observer has the background knowledge necessary to accurately recognize and report what is being observed.
5. The observer has the open-mindedness necessary to report what is being observed without bias.
6. There is no other reason to think that what is being observed did not occur or that it was not observed (even if it did occur).

Criteria for evaluation testimony

1. The person offering the testimony has the rational faculties sufficient to conclude reasonably that the claim is true.
2. The person offering the testimony is generally reliable.
3. The person offering the testimony has sufficient training and / or experience to draw the conclusion.
4. The person does not have motivation to misinterpret (accidentally or intentionally) the facts they are considering.
5. The testimony is consistent with what other reliable sources would claim.
6. There is no other reason to believe that the claim being made is false or that the person testifying should not be trusted.

Ideale Sprechsituation nach Habermas (vgl. Hilgendorf, 1990: S.206 f.)

Eine Sprechsituation, in der Kommunikationen nicht nur nicht durch äußere kontingente Einwirkungen, sondern auch nicht durch Zwänge behindert werden, die sich aus der Struktur der Kommunikation selbst ergeben; und für alle Diskursteilnehmer eine symmetrische Verteilung der Chancen, Sprechakte zu wählen und auszuführen, gewährleistet wird, soll eine ideale heißen.

1. Alle potentiellen Teilnehmer eines Diskurses müssen die gleiche Chance haben, kommunikative Sprechakte zu verwenden, so dass sie jederzeit Diskurse eröffnen sowie durch Rede und Gegenrede, Frage und Antwort perpetuieren können
2. Alle Diskursteilnehmer müssen die gleiche Chance haben, Deutungen, Behauptungen, Empfehlungen, Erklärungen und Rechtfertigungen aufzustellen und deren Geltungsanspruch zu problematisieren, zu begründen oder zu widerlegen, so dass keine Vormeinung auf Dauer der Thematisierung und der Kritik entzogen bleibt
3. Zum Diskurs sind nur Sprecher zugelassen, die als Handelnde gleiche Chancen haben, repräsentative Sprechakte zu verwenden, d.h. ihre Einstellungen, Gefühle und Wünsche zum Ausdruck zu bringen
4. Zum Diskurs sind nur Sprecher zugelassen, die als Handelnde die gleiche Chance haben, regulative Sprechakte zu verwenden, d.h. zu befehlen und sich zu widersetzen, zu erlauben und zu verbieten, Versprechen zu geben und abzunehmen, Rechenschaft abzulegen und zu verlangen etc.



Regelkanon für den allgemeinen praktischen Diskurs nach Alexy (zitiert über Hilgendorf, 1990: S.225 ff.)

Grundregeln:

- Kein Sprecher darf sich widersprechen
- Jeder Sprecher darf nur das behaupten, was er selbst glaubt
- Jeder Sprecher, der ein Prädikat P auf einen Gegenstand a anwendet, muss bereit sein, P auch auf jeden anderen Gegenstand, der a in allen relevanten Hinsichten gleicht, anzuwenden
- Verschiedene Sprecher dürfen den gleichen Ausdruck nicht mit verschiedenen Bedeutungen benutzen.

Vernunftregeln

- jeder Sprecher muss das, was er behauptet, auf Verlangen begründen, es sei denn, er kann Gründe dafür anführen, die es rechtfertigen, eine Begründung zu verweigern
- Jeder, der sprechen kann, darf an Diskursen teilnehmen
- Jeder darf jede Behauptung problematisieren
- Jeder darf jede Behauptung in den Diskurs einführen
- Jeder darf seine Einstellungen, Wünsche und Bedürfnisse äußern
- Kein Sprecher darf durch innerhalb oder außerhalb des Diskurses herrschenden Zwang daran gehindert werden, seine oben genannten Rechte wahrzunehmen

Argumentationslastregeln

- Wer eine Person A anders als eine Person B behandeln will, ist verpflichtet, dies zu begründen
- Wer eine Aussage oder Norm, die nicht Gegenstand der Diskussion ist, angreift, muss hierfür einen Grund angeben
- Wer ein Argument eingeführt hat, ist nur bei einem Gegenargument zu weiteren Argumenten verpflichtet
- Wer eine Behauptung oder eine Äußerung über seine Einstellungen, Wünsche oder Bedürfnisse in den Diskurs einführt, die nicht als Argument auf eine vorangegangene Äußerung bezogen ist, hat auf Verlangen zu begründen, weshalb er diese Behauptung oder diese Äußerung einführt.

Begründungsregeln

- Jeder muss die Konsequenzen der in einer von ihm behaupteten normativen Aussage vorausgesetzten Regel für die Befriedigung der Interessen einer jeden einzelnen Person auch für den hypothetischen Fall akzeptieren können, dass er sich in der Situation dieser Person befindet

- Die Konsequenzen jeder Regel für die Befriedigung der Interessen eines jeden einzelnen müssen von allen akzeptiert werden können
- Jede Regel muss offen und allgemein lehrbar sein
- Solche moralischen Normen sollen eliminiert werden, die entweder schon seit ihrer Entstehung nicht „rational zu rechtfertigen“ waren oder aber diese „rationale Rechtfertigung“ zwar zunächst besaßen, inzwischen aber verloren haben
- Die den moralischen Auffassungen der Sprecher zugrunde liegenden moralischen Regeln müssen der Überprüfung ihrer individuellen Entstehungsgeschichte standhalten können. Eine moralische Regel hält einer solchen Überprüfung nicht stand, wenn sie nur aufgrund nicht zu rechtfertigender Sozialisationsbedingungen übernommen wurde
- Die faktisch gegebenen Grenzen der Realisierbarkeit sind einzuhalten

#### Übergangsregeln

- Es ist jederzeit jedem Sprecher möglich, in einen theoretischen (empirischen) Diskurs überzugehen
- Es ist jederzeit jedem Sprecher möglich, in einen sprachanalytischen Diskurs überzugehen
- Es ist jederzeit jedem Sprecher möglich, in einen diskurstheoretischen Diskurs überzugehen

#### Argumentationsverfahren nach Lumer (zitiert nach Stammerjohann, 2009: S.13ff.)

1. In der logischen Argumentation folgt die These logisch aus den Argumenten. Die Wahrheitsbedingungen ergeben sich aus Ausdrücken, die mit logischen Wörtern verbunden sind. Es interessieren nur die Bedeutungen der logischen Wörter. Logische Wörter sind: der Negator „nicht“, die materiale (logische) Implikation, das Konditional, die Subjunktion „wenn dann“, die materiale (logische) Äquivalenz, das Bikonditional „genau dann, wenn“, die Disjunktion „oder“, die Konjunktion „und“. Nicht logische Wörter sind Variablen wie essen oder trinken. Bei Wörtern und Ausdrücken wird die Existenz und Nichtexistenz betrachtet, sodass sie auf wahr oder falsch gesetzt werden können (Wahrheitstabellen). Ein komplexer Ausdruck wird solange analysiert, bis elementare Ausdrücke übrig bleiben, in denen keine logischen Wörter mehr vorkommen. Durch Wahrheitswertevergleich der Teilausdrücke findet man heraus ob der komplexe Ausdruck wahr, falsch oder kontingent ist. Wenn er wahr oder falsch ist, hat man eine logische Argumentation, ein logisches Gesetz bzw. Schluss.

2. Erklärende Argumentation ist eine auf Statistiken bzw. Wahrscheinlichkeiten basierende Erklärung. In der These steht ein Ereignis oder Phänomen, das beobachtet und beschrieben wird, wodurch Messwerte erhoben werden. Die Faktoren, die das beobachtete und beschriebene Phänomen verursachten, stehen in den Argumenten. Die Argumente sind Wahrscheinlichkeitsaussagen, die sich auf das zu erklärende Phänomen beziehen. Die Reichweite einer Erklärung kann festgestellt werden, indem man die Wahrscheinlichkeiten der interessierenden Erklärung ins Verhältnis zu einer additiv gebildeten Gesamtwahrscheinlichkeit aller vorhandenen Erklärungen (einschließlich der interessierenden) setzt (Stammerjohann, 2009: S.19 ff.).
3. Wertende Argumentation (Stammerjohann, 2009: S.21 f.): Bewertungswörter wie „gut“ unterscheiden sich von Wörtern wie Buch in ihrer Bezugsgröße, endlich bzw. unendlich. Der unendliche Bezug der Wörter für Bewertungen ist auf ausgewählte Merkmale eines Gegenstandes begrenzt. Die Bewertung bezieht sich nur auf die Merkmale des zu bewertenden Gegenstandes und nicht auf alle Gegenstände. Die These in der wertenden Argumentation ist der bewertete Gegenstand oder ein bewertetes Ereignis. Bestimmte Merkmale des Gegenstandes oder Ereignisses und deren Bewertungen stehen in der Argumentation in den Argumenten.
4. Verallgemeinernde Argumentation (Stammerjohann, 2009: S.22 f.): These: In einer bestimmten Situation ist „wenn x, dann y“ wahrheitsähnlich. Argumente: 1. Alle Objekte mit X, die bis zum Argumentationspunkt auf Y getestet wurden, wiesen Y auf. 2. Tests erfolgten, nachdem die Hypothese „wenn x, dann y“ aufgestellt wurde. Denn die Wahrheitsähnlichkeit der Hypothese nimmt mit jedem weiteren, bestätigten Objekt zu, die Hypothese wird nicht entdeckt oder erkannt. 3. X entspricht den Randbedingungen. Der Argumentierende in diesem Kontext kann einfach argumentieren mit: wenn x, dann y.
5. Überliefernde Argumentation geschieht über Beschreibung der Originalthese, Originalargumente und Überlieferungsweg vom Urheber bis zum Überliefernden dieser Argumentation (Stammerjohann, 2009: S.23).

Argumentationstheorie nach Toulmin (Stammerjohann, 2009: S.23 ff.)

#### 1. Argumentationsmodell

Die Argumentation wird mit der Behauptung begonnen. Anschließend liefern Daten den Nachweis für die Behauptung. Die Regel zeigt, ob mit den Daten die Behauptung belegt werden kann, ob der

Nachweis so geführt werden kann. Mit der Regel kann die Argumentation beendet werden oder es wird in der Stützung noch gesagt, woher die Regel kommt. Behauptet wird die Lösung des Problems, und die Notwendigkeit, Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit, das Problem so zu lösen. Die Behauptung besteht aus der Konklusion und dem Operator (möglich, notwendig, wahrscheinlich); in der Konklusion steht die Lösung eines Problems, das Ergebnis einer Handlung. Die Regeln sind die Lösungswege; sie zeigen den Argumentationstyp an (z.B. soziologische Hypothese als Regel). Daneben können Ausnahmebedingungen bestehen.

## 2. Erklärung

Zunächst wird ein Problem beschrieben, dann analysiert, um zu wissen, woraus es besteht, wie es zusammengesetzt ist, warum es entstand und wohin es führt. Daraus werden mögliche, wahrscheinliche, unmögliche usw. Lösungen oder Handlungen entwickelt. Daten (Beobachtungen, Messwerte usw.) müssen aus derjenigen Situation erhoben werden, in der das Problem auftrat, von der aus das Problem gelöst werden soll. Die Regel legt fest, welche Daten zu erheben sind und welcher Operator vor der Konklusion steht.

Argumentation nach Völzing (Stammerjohann, 2009: S.28 ff.):

In Argumentationen werden Handlungen begründet und erklärt. In der Begründung werden Gründe für die Handlung genannt, in der Erklärung werden Ziele der Handlung angegeben. Eine Handlung hat mehrere Folgen, die nicht alle Ziele sind. Der Handelnde macht die Folge einer Handlung dadurch zum Ziel, dass er sie sich wünscht.

Ausgegangen wird von einer beschriebenen Handlung. Für diese werden Handlungsregeln (Berechtigungen) gesucht, mit denen Grund und Ziel erschlossen werden. Die Handlungsregeln werden durch Normen bewertet. Die Normen müssen auch begründet werden, dafür müssen sie aus einem Moralprinzip kommen (Rechtfertigung).

In korrekten Argumentationen müssen Handlungen sachgemäß beschrieben worden sein. Berechtigungen, Normen, Rechtfertigung müssen auf diese Handlung richtig angewendet werden. Die Argumentierenden müssen glaubwürdig sein (Handlung stimmt mit Argumentationen überein). Berechtigungen, Normen, Rechtfertigungen müssen sich aufeinander beziehen, um korrekt zu sein.

In unkorrekten Argumentationen werden Handlungen falsch oder verzerrt beschrieben; es gibt keine glaubwürdigen Argumentationsteilnehmer. Damit Adressaten in unkorrekten Argumentationen einen Sachverhalt glauben, wird er dramatisiert, dem Publikumsinteresse, dem Gruppendruck angepasst usw.

Das Diskussionsmodell nach Sökeland (Stammerjohan, 2009: S.31 ff.)

Zunächst wird die Argumentation dargestellt: Argumentationsregel ist eine statistische Hypothese, die ein Wenn-Dann-Satz mit Prozentwert ist. Diese führt vom Datum als Argument zur These, die mit den Daten zu belegen ist. Das Argument muss zur stat. These passen, damit die These belegt werden kann.

Dagegen besteht die Erklärung aus einem deterministischen Naturgesetz, welches auf eine vorliegende Tatsache angewendet wird, um ihre Ursache anzugeben. Sätze über Tatsachen sind Feststellungen, solche über wahrscheinliche Ereignisse Thesen.

Im Diskussionsmodell geht die Phase der Argumentation durch Akzeptanz in die Erklärung über. Zuerst stellt der Proponent die These auf, der Opponent greift sie an; jener belegt sie mit Daten, dieser argumentiert dagegen. Der Proponent kann andere Argumente mit anderen Regeln liefern; er liefert Gegenargumente der Gegenargumente oder korrigiert seine Argumentation entsprechend den Gegenerklärungen bis zur Akzeptanz.

Textdimensionen nach Petöfi (Stammerjohann, 2009: S.38 ff.)

Deskriptive, weltkonstitutive und performative Einheit eines Textes:

Die deskriptive Einheit bilden die im Text dargestellten Sachverhalte (dabei kann ein Lexikon verwendet werden).

Die performative Einheit zeigt, ob der Autor Sachverhalte behauptet, feststellt, fragt, warnt etc. Die weltkonstitutive Einheit gibt an, wie der Autor seine im Text dargestellten Sachverhalte einschätzt, ob er sie für möglich, notwendig etc. hält, ob er sie glaubt, sie sich einbildet etc.

Schematisation nach Majer als Verfahren aus der natürlichen Logik (Stammerjohann, 2009: S.40)

Hier ist der Sachverhalt die These (was) und seine konkrete Darstellung die Argumentation (wie). In der Schematisation wird durch logisch-diskursive Operatoren (4 Gruppen) rekonstruiert, wie der Argumentierende einen Sachverhalt dargestellt hat. Die erste Gruppe betrifft die Wortwahl, die zweite die Analyse, ob die dargestellten Sachverhalte notwendig, möglich, unmöglich etc. sind, und ob in der Darstellung Befehle, Fragen, Aussagen, usw. vorkommen (Modalität des Sachverhaltes und des Satzes). Die letzten Operatorengruppen erfassen Beispiel, Analogie, Erklärung und Widerspruch aus der Darstellung und prüfen sie auf ihre Wirkung.

Verborgene Annahmen / Hintergrundannahmen

Präsuppositionen zeigen das Verhältnis des Satzes zu seinem Sachverhalt (Stammerjohann, 2009: S.41). Der semantische Unterschied zwischen Satzmenge und einem ihrer Sätze ist die textinterne, semantische Präsupposition. Für die pragmatische, textexterne Präsupposition werden Merkmale des Kontextes, indem der Text auftritt, hinzugenommen (Absichten des Verfassers als Ironie).

Das pragmatisch-dialektische Modell (Stammerjohann, 2009: S.43 f.) bildet vorliegende Argumentationen ab, um zu überprüfen ob sie korrekt und vollständig sind. Sprechakttypen der performativen Verben (sagen, behaupten) sind Assertiv, Kommissiv, Direktiv. Sie können auch indirekt ermittelt werden aus Modalverben wie müssen etc.

In der Konfrontationsphase wird die Behauptung mit Assertiva aufgestellt. Mit Kommissiva akzeptiert der Adressat die Behauptung oder verlangt mit Direktiva Argumente etc. Dasjenige Assertiv, welches angegriffen wird, ist die These (jeder Sprechakt kann zur These werden); das nicht angegriffene Assertiv das Argument.

Acht Argumentationstypen gibt es nach Walton (Stammerjohann, 2009: S.44): kritische Diskussion, Debatte, Verhandlung, Planung, Forschung, Lehre, Beratung Streit, wobei der Gegenstand des Konfliktes den Argumentationstyp prägt.

Liste einiger fundamentaler logischer Gesetze (Tetens, 2004: S298 f.)

Logisches Gesetz	Umgangssprachliche Formulierung
Satz vom ausgeschlossenen Widerspruch	Es ist nicht zugleich p und nicht-p der Fall
Tertium non datur	Es ist p der Fall oder p ist nicht der Fall
Duplex Negatio Affirmat	Wenn nicht der Fall ist, dass p nicht der Fall ist, dann ist p der Fall
Modus ponens	Wenn p und wenn q, falls p, dann q
Modus tollens	Wenn gilt: wenn p, dann q, und nicht q, dann gilt: nicht-p
Transitivität der Subjunktion	Wenn gilt: wenn p, dann q, und wenn q, dann r, dann gilt: wenn p, dann r
Adjunktiver Syllogismus	Wenn gilt: p oder q und nicht-p, dann gilt q

Definitiverischer Zusammenhang zwischen Subjunktion und Adjunktion	Es gilt, dass wenn p, dann q, genau dann, wenn nicht-p oder q der Fall ist
Definitiverischer Zusammenhang zwischen Subjunktion und Konjunktion	Es gilt, dass wenn p, dann q, genau dann, wenn nicht der Fall ist, dass p und zugleich nicht-q
Definitiverischer Zusammenhang zwischen Konjunktion und Adjunktion	P und q ist genau dann der Fall, wenn nicht der Fall ist, dass nicht-p oder nicht-q
Definitiverischer Zusammenhang zwischen Adjunktion und Konjunktion	P oder q ist genau dann der Fall, wenn nicht zugleich nicht-p und nicht-q der Fall sind
Widerlegung durch Widerspruch	Wenn gilt, dass wenn p, dann zugleich q und nicht-q der Fall sind, dann gilt p nicht
Allspezialisierung	Trifft F auf alle x eines Bereichs zu, dann auch auf den speziellen Einzelgegenstand a
Existenzeinführung	Wenn F auf den speziellen Gegenstand a zutrifft, dann gibt es mindestens einen Gegenstand, auf den F zutrifft
Definitiverischer Zusammenhang zwischen All- und Existenzquantor	F trifft auf alle Gegenstände genau dann zu, wenn es keinen Gegenstand gibt, auf den es nicht zutrifft
Definitiverischer Zusammenhang zwischen Existenz- und Allquantor	Es gibt einen Gegenstand, auf den F zutrifft, genau dann, wenn nicht auf alle Gegenstände F nicht zutrifft

Auszug aus:

Schopenhauer, Arthur (1994), Eristische Dialektik oder die Kunst, Recht zu behalten. Zürich: Haffmans Verlag.

1. Kunstgriff: die Erweiterung. Die Behauptung des Gegners über ihre natürliche Grenzen hinausführen, sie möglichst allgemein deuten, in weitem Sinne nehmen, sie übertreiben (S.24)
2. Kunstgriff: Homonymie benutzen, um aufgestellte Behauptung auch auf das auszudehnen, was außer dem gleichen Wort wenig oder gar nichts mit der in Rede stehenden Sache gemein hat (S.28)

3. Kunstgriff: die Behauptung, welche beziehungsweise, relativ aufgestellt ist, nehmen, als wäre sie allgemein und absolut aufgestellt, oder wenigstens sie in einer ganz anderen Beziehung auffassen, und dann sie in diesem Sinn widerlegen (S.32).
4. Kunstgriff: wenn man einen Schluss machen will, so lasse man denselben nicht vorhersehen, sondern lasse sich unvermerkt die Prämissen einzeln und zerstreut im Gespräch zugeben, sonst wird der Gegner allerhand Schikanen versuchen; oder wenn zweifelhaft ist, dass der Gegner sie zugibt, so stelle man die Prämissen dieser Prämissen auf; mache Prosylogismen; ...also verdecke sein Spiel, führe die Sache von Weitem herbei. (S.34 f.)
5. Kunstgriff: man kann zum Beweis seines Satzes auch falsche Vordersätze gebrauchen, wenn nämlich der Gegner die wahren nicht zugeben würde, entweder weil er die Wahrheit nicht sieht, oder weil er sieht dass die Thesis sogleich daraus folgen würde (S.35)
6. Kunstgriff: man macht eine versteckte petitio principii, indem man das was zu beweisen hätte postuliert, entweder unter einem anderen Namen, oder was im Einzelnen streitig ist, im Allgemeinen sich geben lässt (und umgekehrt) (S.36)
7. Kunstgriff: sokratische Methode: der, welcher die Behauptung aufgestellt hat, und sie beweisen soll, verfährt fragend gegen seinen Gegner um aus seinen eigenen Zugeständnissen die Wahrheit der Behauptung zu schließen; viel auf einmal und weitläufig fragen, um das was man eigentlich zugestanden haben will, zu verbergen (S.37)
8. Kunstgriff: den Gegner zum Zorn reizen (S.38)
9. Kunstgriff: die Fragen nicht in der Ordnung tun, die der daraus zu ziehende Schluss erfordert, sondern in allerhand Versetzungen (S.38)
10. Kunstgriff: wenn man merkt, dass der Gegner die Fragen, deren Bejahung für unseren Satz zu gebrauchen wäre, absichtlich verneint, so muss man das Gegenteil des zu gebrauchenden Satzes fragen, als wollte man das bejaht wissen (S.39)
11. Kunstgriff: machen wir eine Induktion und er gesteht uns die einzelnen Fälle, durch die sie aufgestellt werden soll, zu; so müssen wir ihn nicht fragen ob er auch die aus diesen Fällen hervorgehende allgemeine Wahrheit zugebe; sondern sie nachher als ausgemacht und zugestanden einführen (S.39)
12. Kunstgriff: ist die Rede über einen allgemeinen Begriff, der keinen eigenen Namen hat, sondern tropisch durch ein Gleichnis bezeichnet werden muss; so müssen wir das Gleichnis, gleich so wählen, dass es unserer Behauptung günstig ist (S.40)



13. Kunstgriff: um zu machen, dass der Gegner einen Satz annimmt, müssen wir das Gegenteil dazu geben und ihm die Wahl lassen, und dies Gegenteil sehr grell aussprechen, so dass er um nicht paradox zu sein, in unseren Satz eingehen muss, der ganz probabel dagegen aussieht (S.42)
14. Kunstgriff: auch wenn die Antworten, die man vom Gegner bekommen hat, gar nicht zu Gunsten unseres Schlusses ausgefallen sind, wird dieser als bewiesen aufgestellt und triumphierend ausgerufen (S.43)
15. Kunstgriff: wenn man einen paradoxen Satz aufgestellt hat, um dessen Beweis man verlegen ist, so legt man dem Gegner irgend einen richtigen, aber doch nicht ganz handgreiflichen richtigen Satz zur Annahme vor, als wollten wir daraus den Beweis schöpfen; wird der Satz verworfen, kann man triumphieren, oder erklärt sich bei Annahme als Sieger im Streit (wie 14.) (S.44)
16. Kunstgriff: bei einer Behauptung des Gegners muss man suchen, ob diese nicht irgendwie, vielleicht auch nur scheinbar in Widerspruch steht mit irgend etwas, das er früher gesagt oder zugegeben hat (S.44 f.)
17. Kunstgriff: wenn der Gegner uns durch einen Gegenbeweis bedrängt, können wir durch eine feine Unterscheidung, an die wir früher freilich nicht gedacht haben, retten, eine doppelte Bedeutung oder Fall vorzeigen (S.45 f.)
18. Kunstgriff: merkt man, dass der Gegner eine Argumentation ergriffen hat, mit der er uns schlagen wird, wird beizeiten der Disput unterbrochen, man springt ab, lenkt ab, um auf andere Sätze zu führen (S.46)
19. Kunstgriff: fordert der Gegner ausdrücklich auf, gegen einen ganz bestimmten Punkt seiner Behauptung etwas vorzubringen, doch man hat nichts rechtes, spielt man die Sache ins Allgemeine, und redet auf dieser Ebene weiter (S.46 f.)
20. Kunstgriff: wenn die Vordersätze abgefragt und zugegeben sind, erfragt man nicht auch noch den Schluss, sondern zieht ihn selber; selbst im Falle, dass nicht alle Prämissen stehen (S.47)
21. Kunstgriff: bei einem bloß scheinbaren oder sophistischen Argument des Gegners kann man durch Aufzeigen seiner Verfänglichkeit und Scheinbarkeit kontern, oder mit einem ebenso scheinbaren und sophistischen Gegenargument entgegen (S.47 f.)
22. Kunstgriff. soll man etwas zugeben, daraus das Problem sogleich folgen würde, gibt man es für eine *petitio principii* aus; ein mit dem Problem nahe verwandter Satz wird leicht als mit dem Problem identisch gesehen (S.48)
23. Kunstgriff: durch Widerspruch und Streit reizt man zur Übertreibung der Behauptung; diese Übertreibung widerlegen (S.49)

24. Kunstgriff: Konsequenzmacherei: aus den Sätzen des Gegners werden durch falsche Folgerungen und Verdrehungen der Begriffe Sätze, die gar nicht darin liegen, erzwungen, die selbst paradox und gefährlich sind (S.50)
25. Kunstgriff: ein widersprechender Satz genügt, um eine Verallgemeinerung als Induktion umzuwerfen (S.50)
26. Kunstgriff: ein Argument, das der Gegner für sich gebrauchen will, wird besser gegen ihn verwendet (S.52)
27. Kunstgriff: wird der Gegner bei einem Argument unerwartet böse, lasse man davon nicht ab, einmal weil es ihn reizt und vermutlich hier die Schwachstelle der Folgerungen liegt (S.52)
28. Kunstgriff: ein falsches Argument einbringen, welches der Sachkundige, nicht das (lachende) Publikum einsieht bzw. einen ungültigen Einwurf machen (S.53)
29. Kunstgriff: merkt man, dass man geschlagen wird, fängt man von etwas ganz anderem an, als gehörte es zur Sache und wäre ein weiteres Argument (Diversion, auch ad hominem) (S.54 f.)
30. Kunstgriff: statt der Gründe brauche man Autoritäten (Zitate, allgemeine Meinung etc.) nach der Maßgabe der Kenntnisse des Gegners (S.57)
31. Kunstgriff: wenn man gegen die dargelegten Gründe nichts vorbringen kann, erklärt man sich mit feiner Ironie für inkompetent (Ironie muss irgendwie bemerkbar gemacht worden sein, erlaubt etc., Beispiel: Professor gegen Studenten) (S.65 f.)
32. Kunstgriff: eine gegnerische Behauptung wird verdächtig gemacht, indem sie unter eine verhasste Kategorie geführt wird – das ist Feuilleton etc. (S. 66)
33. Kunstgriff: das mag in der Theorie richtig sein, in der Praxis ist es falsch (S.67)
34. Kunstgriff: wenn der Gegner auf eine Frage oder Argument keine direkte Antwort oder Bescheid gibt, sondern eine Gegenfrage stellt etc., so hat man einen Punkt, der weiter nicht von der Hand zu lassen ist (S.68)
35. Kunstgriff: statt Gründe auf den Intellekt zuzuschneiden, kann man durch Motive auf den Willen des Gegners (und des Publikums) einwirken, ihre Interessen für die eigene Sache ausspielen (S.69)
36. Kunstgriff: den Gegner durch sinnlosen Wortschwall verblüffen (S. 71)
37. Kunstgriff: wenn der Gegner auch in der Sache Recht hat, aber unglücklicherweise einen schlechten Beweis wählt, widerlegt man diesen, und hat scheinbar die Sache negiert (S.75 f.)
38. Kunstgriff: persönlich, beleidigend, grob werden (S.76)

## Zweiter Exkurs

Exzerpt aus: Zöllner, Mark A. (2008) : Terrorismusstrafrecht. C.F. Heidelberg: Müller Verlag.

Zur knappen Einführung sind die Ergebniskapitel am Ende der jeweiligen Buchteile zu nehmen, sowie die Zusammenfassung des Buches von Zöllner ab S.695. Damit können auch etwaige Selektionseffekte von mir kontrolliert werden. Die übliche, kritische, einerseits-andererseits-Haltung in Hochschulschriften habe ich hier nicht wiedergegeben, sondern "nur" das Inhaltsverzeichnis erweitert, ohne dabei entsprechende umfangreiche Quellenangaben von Zöllner zu übernehmen. Verweise auf Stellen in Gesetzestexten sind minimal gehalten, bestimmte, z.T. sehr ausführliche Abschnitte oder Argumentationen sind gänzlich ausgelassen worden, abhängig von den Zielen der eigenen Arbeit. Somit ist primär Zöllners Buch, und nicht das Exzerpt für weitere Anknüpfungen zu verwenden.

Inhaltsverzeichnis:

Einleitung

Erster Teil: Geschichte und Gegenwart des Terrorismus

Zweiter Teil: Abgrenzung und Definition des Terrorismusbegriffs

Dritter Teil: Sinn und Zweck der Bestrafung terroristischer Straftäter

Vierter Teil: Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts auf Erscheinungsformen des internationalen Terrorismus und das Internet

Fünfter Teil: Grundpfeiler des deutschen materiellen Terrorismusstrafrechts; Reformen im materiellen und prozessualen Recht

Sechster Teil: Ausblick: Terrorismus als völkerrechtliches Verbrechen

Zusammenfassung

Erster Teil (S.11 ff.)

Geschichte und Gegenwart des Terrorismus

A. Historische Wurzeln und nationale gesellschaftliche Revolution

- Zeloten, Assassinen, Robespierre, Bakunin, staatlicher Terror in Italien, Deutschland
- Der arabisch-israelische Konflikt, die PLO
- Die RAF, Deutscher Herbst
- Erste Welle anti-terroristischer Gesetzgebung (S.43 f.)

- Bestimmung der Höchstzahl der Verteidiger und das Verbot der Mehrfachverteidigung
- Möglichkeiten zum Verteidigerausschluss
- Erweiterung der Durchsuchungsbefugnisse etc.

B. Die neue Gefahr - Der islamistische Terrorismus

- Islam und Islamismus
- Islamistische Organisationen
- Muslimbruderschaft, HAMAS, Hisbollah, Ansar al-Islam
- Bin Laden, Al-Qaida, Aufbau und heutige Struktur (S.63 ff.)
  - Al-Qaida-Zentrale
  - Kooperationspartner
  - Lokale Anhänger
  - Al-Qaida-Netzwerk aus radikalen Islamisten in Südostasien, Nordafrika etc., ohne direkte Verbindung zu dieser
- Islamistische Organisationen in Deutschland
- Historisch-militärische, gesellschaftliche und wirtschaftliche, religiös-kulturelle Ursachen islamistischen Terrors (S.79 ff.)

C. Terrorismus zu Beginn des 21. Jahrhunderts

I. Aktuelle Erscheinungsformen des Terrorismus

- Religiöser Terrorismus (Al-Qaida, Christian Patriots)
- Ethnisch-nationalistischer Terrorismus (IRA, ETA)
- Vigilantistischer Terrorismus (KKK, UDA)

II. Moderner Terrorismus vs. traditioneller Terrorismus (S.89 ff.)

- Formen und Strukturen, Rekrutierungsgruppen, Operationsgebiete, Ziele und Opfer, Finanzierung, Bekennerschreiben

Zweiter Teil (S. 99 ff.)

Abgrenzung und Definition des Terrorismusbegriffs

A. Negative Abgrenzung des Terrorismusbegriffs

I. Definition des Undefinierbaren

- Alex Schmid (1983) untersuchte mehr als 100 unterschiedliche Definitionen von Terrorismus (Gewalt und politische Motivation)

- Terrorismus lässt sich mit Gewissheit als Anwendung von Gewalt durch eine Gruppe bezeichnen, die zu politischen oder religiösen Zwecken gewöhnlich gegen eine Regierung, zuweilen auch gegen andere ethnische Gruppen, Klassen, Religionen oder politische Bewegungen vorgeht. Jeder Versuch, sich spezifischer zu äußern, ist zum Scheitern verurteilt (S.100, nach Laqueur, 2001)
- Wandel des Begriffsverständnisses
  - Staatlicher Terror, staatlich geförderter Terrorismus, Staat als Opfer, Terrorismus als privatisierte Gewalt
- Politisierung des Begriffs
  - Opferperspektive, gesellschaftliche Funktion, verbales Instrument um nationale und machtpolitische Interessen
- Terrorismus i.e.S. und i.w.S. (S.104 ff.)
  - Terror: Schrecken, Zwang, große Angst, Druck durch Gewaltanwendung (auch als Synonym)
  - Staatsterror, staatlicher Terror als Gewaltanwendung gegenüber der eigenen Bevölkerung zwecks Ausschaltung von Gegnern oder Widerstand; im Vergleich zur Gewaltanwendung durch Angehörige vergleichsweise machtloser oppositioneller Gruppierungen
  - Terrorismus i.w.S. beinhaltet generell die systematische Verbreitung von Furcht und Schrecken und enthält als Oberbegriff sowohl den Terror von oben als staatliche Schreckensherrschaft als auch den Terrorismus i.e.S. als gezielte Angriffe von unten gegen die Machtausübenden, als eine Form des Angriffs oppositioneller, regelmäßig privater Kräfte (S.105)
  - Staatlich geförderter Terrorismus (i.e.S.)
    - Verpflichtung zur Vernichtung des Staates Israel – Unterstützung von Hamas etc.
- II. „Krieg“ gegen den Terrorismus (S.106 ff.)
  - Enemy combatants, unlawful combatants
  - Straf- bzw. Militärgerichtsbarkeit, Militärkommissionen
  - Innere bzw. äußere Sicherheit
    - Krieg gegen den Terror als Sprachkonstrukt
    - Militärische Gewalt gegen Terroristen als Privatpersonen auf fremdem Staatsgebiet
    - Resolution 1368/1373: alle internationalen terroristischen Handlungen werden als Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betrachtet

- Selbstverteidigungsrechte (UN-Regelung)
  - Terroristische Anschläge als bewaffnete Angriffe
- III. Abgrenzung zu Bürgerkrieg, Guerilla-, Partisanenkampf (S.123 ff.)
- IV. Neue, asymmetrische Kriege (S.127 ff.)
- Low intensity conflicts, wars of the third kind, kleine Kriege, wilde Kriege
  - Staaten besitzen nicht mehr das Monopol zur Kriegsführung, parastaatliche und private Akteure, Warlords, Guerillagruppen, Söldnergruppen wenden exzessiv und irrational erscheinende Gewalt an
  - Entstaatlichung, Asymmetrisierung, Autonomisierung kriegerischer Gewalt
- B. Positive Definitionsansätze zum Terrorismusbegriff
- I. Der nationale Ansatz
- Anti-Terrorismusgesetz, Terrorismusbekämpfungsgesetz, Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus, Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz, StGB
  - Fehlen einer Legaldefinition
  - (Terroristische) Vereinigung
    - Strafbar ist, wer eine Vereinigung gründet oder sich an ihr als Mitglied beteiligt, deren Zwecke oder Tätigkeit auf die Begehung besonders schwerer Straftaten wie Mord, Totschlag, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme oder Verbrechen nach §§6-12 des Völkerstrafgesetzbuches gerichtet sind (S. 134)
  - Katalogstraftaten
  - Androhung der Katalogstraftaten
  - Bewertung und Kritik
- II. Der völkerrechtliche Ansatz (S.148 ff.)
- Völkerbund
    - Terroristische Taten sind definiert als kriminelle Taten, die gegen einen Staat gerichtet sind und das Ziel verfolgen, bestimmte Personen, eine Gruppe von Menschen oder die Allgemeinheit in einen Zustand der Angst zu versetzen (Genfer Konvention zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, Art.1 II)
  - UN, ILC, „Convention on the Prevention and Punishment of Crimes against Internationally Protected Persons, including Diplomatic Agents“, „International Convention against the Taking of Hostages“, Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des nuklearen Terrorismus

- Resolution 731: Terrorismus als Bedrohung für den Weltfrieden
  - Internat. Strafgerichtshof:
    - Strafbare Verhaltensweisen ursprünglich: Übernahme, Organisation, Sponsoring, Bestellung, Erleichterung, Finanzierung oder Tolerierung von Gewalttaten gegen einen anderen Staat und gerichtet gegen Personen oder Eigentum derart, um Schrecken, Angst oder Unsicherheit in der Ansicht von öffentlichen Persönlichkeiten, Personengruppen, der Öffentlichkeit oder Bevölkerung zu erzeugen, ungeachtet der politischen, philosophischen, ideologischen, rassischen, ethnischen, religiösen oder anderen Erwägungen oder Zwecke, die zu ihrer Rechtfertigung angeführt werden (S. 153)
    - Letztendlich: Zuständigkeit des ISGH für terroristische Straftaten ausgeschlossen
  - Entwurf einer umfassenden Konvention zum internationalen Terrorismus, darin Art. 2:
    1. Jede Person begeht eine Straftat im Sinne dieser Konvention, wenn diese Person gleichgültig durch welche Mittel, widerrechtlich und vorsätzlich
      - a) den Tod oder die ernsthafte körperliche Verletzung einer Person oder
      - b) die ernsthafte Beschädigung öffentlichen oder privaten Eigentums, einschließlich Stätten zum öffentlichen Gebrauch, Staats- oder Regierungseinrichtungen, öffentliche Transportsysteme, Infrastruktureinrichtungen, oder der Umwelt oder
      - c) die Beschädigung des im Absatz 1. Ziff. b) dieses Artikels genannten Eigentums, der Stätten, Einrichtungen oder Systeme mit der sicheren oder wahrscheinlichen Folge eines bedeutenden wirtschaftlichen Verlustsverursacht, wenn der Zweck des Verhaltens, aufgrund seiner Natur oder seines Kontextes, darin besteht, eine Bevölkerung einzuschüchtern oder eine Regierung oder eine internationale Organisation zur Vornahme eines Verhaltens zu zwingen (S.156).
  - drei Kernelemente für strafbare Verhaltensweisen im Zusammenhang des intern. Terrorismus (S.158)
    1. Die Tat muss (nach nationalem Recht) eine Straftat darstellen
    2. Die Tat muss darauf abzielen, durch eine gewalttätige Handlung oder die Drohung hiermit Schrecken gegenüber dem Staat, der Öffentlichkeit oder bestimmten Personengruppen zu verbreiten
    3. Die Tat muss politisch, religiös oder in sonstiger Weise ideologisch motiviert sein
- III. Der Ansatz auf europäischer Ebene (S.161 ff.)
1. Die Terrorismuskonventionen des Europarats

2. Terrorismusbekämpfung auf EU-Ebene

- Erstellung eines Verzeichnisses der besonderen Fähigkeiten und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung
- Bekämpfung der Finanzierung von terroristischen Gruppierungen
- Task Force der Polizeichefs, Eurojust, gemeinsame Ermittlungsgruppen, Austausch von Informationen aus dem Strafregister, EURODAC etc.
- Europaparlament: 3 Voraussetzungen für die Einstufung als Terrorist (nicht Freiheitskämpfer):
- ein objektives Element, d.h. die Anwendung von Gewalt gegen bestimmte Personen oder Gruppen
- eine besondere Motivation für die Gewaltanwendung, die aus separatistischen Bestrebungen, extremistischen ideologischen Überzeugungen, religiösem Fanatismus oder Gewinnstreben bestehen kann, sowie
- als zweites subjektives Element die Absicht, ein Klima des Schreckens unter bestimmten Gruppen und Personen zu erzeugen (S. 175)

IV. Ansätze im anglo-amerikanischen Rechtsraum (S.189 ff.)

1. Vereinigtes Königreich

2. USA (S.200 ff.)

- Legislatorische Terrorismusdefinitionen
- The term “international terrorism” means terrorism involving citizens on the territory of more than one country;
- The term “terrorism” means premeditated, politically motivated violence perpetrated against noncombatant targets by subnational groups or clandestine agents; and
- The term “terrorist group” means any group practicing, or which has significant subgroups which practice, international terrorism (S.204).
- Inlandsterrorismus umfasst Aktivitäten:
  - That involve acts dangerous to human life that are a violation of the criminal laws of the United States or of any State;
  - That appear to be intended
    - To intimidate or coerce a civilian population;
    - To influence the policy of a government by mass destruction, assassination, or kidnapping; and
    - Occur primarily within the territorial jurisdiction of the United States (S.205).



- Definitionen der Exekutive
  - Verteidigungsministerium: Terrorismus als:
    - Calculated use of violence or threat of violence to inculcate fear, intended to coerce or to intimidate governments or societies in the pursuit of goals that are generally political, religious, or ideological (S.207).

#### C. Synthese von Zöllner

Terrorismus ist die vorsätzliche Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen oder die Anwendung von Gewalt gegen Sachen, die geeignet ist, durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation ernsthaft zu schädigen, und die dazu bestimmt ist, die Bevölkerung auf erhebliche Art und Weise einzuschüchtern oder einen Staat mit seinen öffentlichen Stellen oder eine internationale Organisation rechtswidrig zu nötigen oder ihre Grundstrukturen zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, um ideologische Zielvorstellungen durchzusetzen. Dies gilt nicht für Handlungen der Streitkräfte oder der Sicherheitskräfte eines Staates in Wahrnehmung ihrer gesetzlich bestimmten und in Einklang mit völkerrechtlichen Vorgaben bestehenden Pflichten (S.213).

#### Dritter Teil (S.215 ff.)

##### Sinn und Zweck der Bestrafung terroristischer Straftäter

#### A. Die Bedeutung des Strafrechts für die Terrorismusbekämpfung

##### I. Allgemeines

- Verpflichtung, ein besonders schwerwiegendes sozialschädliches Verhalten durch strafbewährte Verbote und Gebote zu bekämpfen und auf diese Weise das gesellschaftliche Zusammenleben vor zerstörerischen Angriffen auf seine existentiellen Grundlagen zu schützen (S.218)
- Rechtsgüter als Gegebenheiten oder Zwecksetzungen, die für die freie Entfaltung des Einzelnen, die Verwirklichung seiner Grundrechte und das Funktionieren eines auf dieser Zielvorstellung aufbauenden Staates nötig sind (S.219)

##### II. Grenzen

- Relativität des Strafrechts
- Strafrecht ist strukturell ein Normensystem unter vielen (Zivilrecht, soziale Regeln etc.)
- Geeignetheit strafrechtlicher Mittel
- Subsidiarität des Strafrechts
- Übermaßverbot

- Untermaßverbot

### III. Bewertung

- Unrühmliches Beispiel Guantanamo
- Strafrecht vor dem Hintergrund der Werteordnung der Verfassung hat nur die elementaren Grundwerte des Gemeinschaftslebens zu sichern

### B. Sinn und Zweck von Kriminalstrafe

- Soll keine entehrende Wirkung ausüben
- Wesen besteht in einem dem Täter zwangsweise auferlegtem Übel und enthält als Folge des Schuldspruchs ein sozialetisches Unwerturteil über Tat und Täter (S.226)

### I. Allgemeines

- Absolute, relative und kombinierende Strafzwecktheorien
- Vergeltung, Vorbeugung

### II. Absolute Strafzwecktheorien

### III. Relative Strafzwecktheorien (S.230 ff.)

- Bedeutung der Strafe für die soziale Ordnung, Strafe als Mittel zur Verbrechensvorbeugung
- Theorie der Generalprävention verfolgt den Zweck der Verbrechensvorbeugung durch Einwirkung auf die Allgemeinheit der in der staatlichen Gemeinschaft zusammenlebenden Menschen; Strafandrohung; generalpräventive Argumentation, die auf die Allgemeinheit wirkt
- Negativer vs. positiver Aspekt: durch abschreckende Strafen kann auf die sozialen Gewohnheiten der Bevölkerung eingewirkt werden
- Ziele und Wirkungen der pos. GP:
  - Sozialpädagogisch motivierter Lerneffekt, die „Einübung in Rechtstreue“
  - Vertrauenseffekt, wenn Bürger einsehen, dass das Recht sich durchsetzt
  - Befriedungseffekt, wenn das allgemeine Rechtsbewusstsein sich aufgrund der Sanktion über den Rechtsbruch beruhigt und den Konflikt mit dem Täter als erledigt ansieht
- Spezialprävention: Verbrechensvorbeugung durch Einwirkung auf den einzelnen Täter; er soll gebessert und von weiteren Taten abgehalten werden; negative vs. positive Spezialprävention

### IV. Die Vereinigungstheorien (S.232 ff.)

### C. Staatliche Legitimation der Bestrafung von Terroristen

#### I. Vorbemerkungen zum Phänomen des Selbstmordterrorismus

- Strategische Vorteile, 2005: 3,2% Selbstmordanschläge = 20% der Opfer;

- Ursachen: individuelle Motivation, Ziele der entsendenden Organisation, sozialer Kontext, in dem die Anschläge ablaufen
- II. Terroristen als Überzeugungstäter? (S.244 ff.)
- Abgrenzung zum zivilen Gehorsam
  - Letzterer nach Rawls (1975) öffentliche, gewaltlose, gewissenbestimmte, aber gesetzeswidrige Handlung, die gewöhnlich eine Änderung der Gesetze oder der Regierungspolitik herbeiführen soll; jedoch unter prinzipieller Anerkennung der gemeinsamen Wertvorstellungen des Gemeinwesens; Gewissenstat
  - Intern. Terrorismus als Kommunikationsstrategie beschränkt sich nicht auf leichtere Rechtsverletzungen, sondern verbreitet seine Schreckensbotschaft durch ein höchstmögliches Maß an Gewalt gegenüber Menschenleben und Sachwerten
  - Die Gewissenstat unterscheidet sich von der Überzeugungstat nicht durch ihre Inhalte, die durchgesetzt werden sollen, sondern durch das innere Erlebnis unbedingter Verpflichtung (S.247); ernstliche Gewissensentscheidung im Entscheidungsfindungsprozess bezüglich der Straftatbegehung
  - Folgerungen für die Strafbarkeit von Terroristen (S.248 ff.)
  - Keine Privilegierung von Überzeugungstätern
  - Gewissensfreiheit wird durch ungeschriebene Schranken, kollidierendes Verfassungsrecht sowie Grundrechte Dritter begrenzt; Abwägung
  - Einsicht, Unrecht zu tun
  - Terroristen überwiegend Überzeugungstäter
- III. Anwendung absoluter Strafzweckargumente (S.254 ff.)
- Negation der Negation
  - Legitimierung der Kriminalstrafe allein aufgrund absoluter Strafzwecktheorien kommt nicht in Betracht
  - Deutsches Strafrecht enthält durchaus vergeltende Elemente, ist aber primär durch general- und spezialpräventive Elemente geprägt (S.256)
- IV. Anwendbarkeit relativer Strafzwecktheorien
- Generalpräventive Begründungsmuster
    - Bestehende ideologische Überzeugungen als Kommunikationsfilter
  - Spezialpräventive Begründungsmuster (S.262 ff.)

- Sicherung der Allgemeinheit vor terroristischen Straftätern, z.B. lebenslange Freiheitsstrafe; Sicherungsverwahrungskonzept
- Abschreckung terroristischer Straftäter
- Besserung terroristischer Straftäter

D. Feindstrafrecht für Terroristen?(S.272 ff.)

I. Jakobs' Thesen zum „Feindstrafrecht“

- Bürgerliches vs. Feindstrafrecht (kein kurzer Prozess, Verdachtstrafe, öffentliche Verteilung etc.)
- Vier typische Kennzeichen (S.274)
- Eine weite Vorverlagerung der Strafbarkeit
- Keine der Vorverlagerung proportionalen Reduktion der Strafe
- Der Übergang von der Strafrechtsgesetzgebung zur Bekämpfungsgesetzgebung
- Der Abbau prozessualer Garantien
- Als Person im Rahmen des Strafrechts sei deshalb anzuerkennen, wer eine kognitive Mindestgarantie dafür gebe, dass er sich normgemäß verhalten wird; Personenstatus muss durch Wohlverhalten verdient werden
- Feind ist dagegen ein Individuum, das sich durch sein Verhalten vermutlich dauerhaft vom Recht abgewandt hat und die kognitive Mindestsicherheit nicht garantiert (S.274)
- Delinquenten als delinquierende Bürger, die einen Fehler gemacht haben, oder Individuen, die durch Zwang davon abgehalten werden müssen, die Rechtsordnung zu zerstören

II. Bewertung und Kritik

- Feindstrafrecht als deskriptiv-analytisches Instrument
- Kontext zu C. Schmitt
- Zöller: Feindschaftstrafrecht begrifflich überflüssig, taktisch unklug und auch aus logischen Gründen abzulehnen (S. 282 f)
- Argumente gegen ein normativ-affirmatives Verständnis
- Täterstrafrecht vs. Tatstrafrecht
- Missachtung der Menschenwürde
- Feindschaftrecht als Missbrauch des Begriffs Recht
- Beispiel Kolumbien: Feindstrafrecht hat weder dem Drogenhandel, den Entführungen, dem Terrorismus etc. irgendetwas entgegensetzen können (S. 287 f)

Vierter Teil (S.291 ff.)

Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts auf Erscheinungsformen des internationalen Terrorismus und das Internet

A. Überblick über die Regelungen des „internationalen Strafrechts“

- Innerstaatliches Strafanwendungs-, Strafgewalts- bzw. Geltungsbereichsrecht
- Objektive Strafbarkeitsbedingungen; Verfahrensvoraussetzung
- Individualrechtsgüter und öffentliche Rechtsgüter
- Nichteinmischungsgrundsatz
- Grundprinzipien des deutschen Strafanwendungsrechts (S.295 ff.)
  - Territorialitätsprinzip; Flaggenprinzip (Schiffe, Luftfahrzeuge); aktives Personalitätsprinzip; Schutzprinzip (Realprinzip, passives Personalitätsprinzip); Weltrechtsprinzip; Grundsatz der stellvertretenden Strafrechtspflege;
- Lösung von Jurisdiktionskonflikten (S.314 ff.)
  - I.w.S.: ein Täter wurde in einem Staat bereits wegen eines strafrechtlich relevanten Sachverhalts abgeurteilt, später aber mindestens ein weiterer Staat seine Strafgewalt für denselben Sachverhalt geltend macht
  - I.e.S.: mehrere Staaten machen zum selben Zeitpunkt ihre Strafgewalt im Hinblick auf einen strafrechtlich relevanten Sachverhalt geltend (positiver Kompetenzkonflikt, Strafgewaltskonflikt) (S.323)

B. Das Verhältnis von § 129 b zu den §§ 3 ff. StGB (S.331 ff.)

- Strafbare Beteiligung an einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung, auch ausländische Vereinigungen inbegriffen
- Konfliktpotential der Regelung, Lösung des Normenkonflikts

C. Internationaler Terrorismus und das Internet (S.347 ff.)

I. Providerhaftung im Zusammenhang mit terrorismusbezogenen Inhalten

- Content-Provider; Hosting; Access-Provider; Caching;

II. Erscheinungsformen der terroristischen Internetnutzung (S.357 ff.)

- Nutzung des Internet zur Tatvorbereitung
  - Nutzung als Kommunikationsmittel
  - Nutzung als Informationsquelle
    - Frei zugängliche Informationen (Google Earth; The Terrorist's Handbook etc.)

- Zugangsgeschützte Informationen (Hacking, Cybercrime, Cyberterrorism)
- Verbreitung von terrorismusbezogenen Inhalten (S. 373 ff.)
- Eigendarstellung; Rekrutierung neuer Mitglieder; Fund-Raising; straftatfördernde Propaganda; öffentliche Aufforderung zu Straftaten;
  - 3 Kernaussagen radikaler Islamistenwebsites: der Westen ist als unerbittlicher Feind des Islam anzusehen; die Anwendung von Gewalt ist der einzige Weg zum Umgang mit dieser Bedrohung und auch die einzige Sprache ist, die der Westen versteht; der Dschihad bietet diesbezüglich die einzige Option (S.379 f.)
- Aufforderung ist eine bestimmte über eine bloße Befürwortung hinausgehende Erklärung zu verstehen, wonach andere etwas tun oder unterlassen sollen. Es muss sich um eine verbale oder non-verbale Willenskundgabe gegenüber beliebigen Dritten handeln, wonach eine beliebige dritte Person einen Straftatsbestand rechtswidrig verwirklichen soll (S.380)
- Öffentlichkeit; Verbreiten von Schriften und Datenspeichern; Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten; Androhen oder Vortäuschen einer Katalogtat; Eignung zur Friedensgefährdung; öffentlicher Friede als Freisein von öffentlichen Androhungen schwerer Rechtsbrüche; Anleitung zu Straftaten im Sinne einer Kenntnisse vermittelnden unterrichtenden Schilderung der Möglichkeiten zur Tatvorbereitung oder Tatausführung; Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat; Belohnung und Billigung von Straftaten; Verbreitung strafbarer Inhalte (Gewaltdarstellung, Volksverhetzung, Beleidigungsdelikte, Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen) (S.382 ff.)
- Cyberterrorismus: der genuin terroristisch motivierte Einsatz von Hard- und Software in Computernetzwerken, um kritische nationale Infrastruktureinrichtungen zu beschädigen oder völlig auszuschalten (S.419)

Fünfter Teil (S.455 ff.)

Grundpfeiler des deutschen materiellen Terrorismusstrafrechts; Reformen im materiellen und prozessualen Recht

A. Terroristische Morde (§§211,57 a StGB)

I. Terroristen und Mordmerkmale

- Tötungsvorsatz, Heimtücke, Grausamkeit, gemeingefährliche Tatmittel

- BGH im Fall Motassadeq: „Darüber hinaus handelten die Haupttäter heimtückisch, denn in dem Zeitpunkt, in dem sie die Flugzeuge in ihre Gewalt brachten, und damit die ersten gegen das Leben der Passagiere und Besatzungsmitglieder gerichteten Angriffshandlungen vornahmen, waren diese arg- und wehrlos; sie hatten auch danach keine realistische Möglichkeit mehr, sich gegen die Attentäter erfolgreich zu verteidigen und ihr Leben zu retten“ (S.462)
- II. Terrorismus und niedrige Beweggründe (S.469 ff.)
- III. Die besondere Schwere der Schuld i. S. von § 57 a StGB (S.485 ff.)
- IV. Reformbedarf
  - Die Dogmatik des Mordtatbestandes steckt bereits seit geraumer Zeit in einem kaum lösbaren Dilemma (S.495)
- V. Ergebnis (S.498 f.)
  - Tatbestand des Mordes ist eine wichtige Säule des materiellen Terrorismusstrafrechts
  - Tötung ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zu einem anderen Zweck; überindividuelle Symbolik des Taterfolgs
  - Mangel an inhaltlicher Konnexität zwischen Opferverhalten und Tötung
  - Befund über Vorliegen der besonderen Schwere der Schuld
- B. Das Vorfeld terroristischer Anschläge (S.500 ff.)
  - I. Vorverlagerung des Strafrechtsschutzes
    - Verwandlung des Strafrechts in ein Gefahrenabwehrrecht (S.501)
    - Instrumente und Kennzeichen strafrechtlicher Reformen in den vergangenen drei Jahrzehnten (S.502):
      - Verstärkte Betonung des Schutzes von vage und großflächig formulierten kollektiven Rechtsgütern
      - Einführung von abstrakten Gefährdungsdelikten
      - Vervollständigung von Strafdrohungen (im Wirtschafts-, Umwelt-, Staatsschutzstrafrecht)
      - Verschärfung der Strafmaßnahmen
      - Ausbau heimlicher Ermittlungsmaßnahmen
      - Verkürzung von Strafverfahren durch eine Formalisierung und Legalisierung der Absprachenpraxis
  - II. Strafbarkeit terroristischer Vereinigungen (§§ 129 a, 129 b StGB) (S.510)

- Als Vereinigung ist der auf gewisse Dauer angelegte organisatorische Zusammenschluss von mindestens 3 Personen anzusehen, die bei Unterordnung des Willens des Einzelnen unter den Willen der Gesamtheit gemeinsame Zwecke verfolgen und unter sich derart in Beziehung stehen, dass sie sich untereinander als einheitlicher Verband fühlen (S.518)
  - Personelles (>3), organisatorisches, voluntatives Element (subjektive Einbindung der Beteiligten in die kriminellen Ziele der Organisation und in deren entsprechende Willensbildung unter Zurückstellung individueller Einzelmeinungen), zeitliches Element
  - Indizien eines organisatorisches Elementes (S. 519):
    - Eine gemeinsame politische oder ideologische Grundhaltung der Beteiligten
    - Ein nach Art, Inhalt und Intensität enges Beziehungsgeflechts der Mitglieder
    - Die Verpflichtung der Mitglieder zu Mitarbeit und Verschwiegenheit
    - Regelmäßige Absprachen oder Zusammenkünfte
    - Aufbau von Kadern, Ortsgruppen, Gebiets- oder Regionalkomitees
    - Ein zur logistischen Vorbereitung notwendiger, erheblicher Planungsaufwand
    - Ein allgemein konspiratives Verhalten
  - Vereinigung vs. Bande, Gruppe, Mittäterschaft, Partei
  - Gründung und mitgliedschaftliche Beteiligung
  - Unterstützung und Werben um Mitglieder oder Unterstützer
  - Qualifikation für Rädelsführer und Hintermänner
  - Subjektiver Tatbestand
  - Versuchsstrafbarkeit und Teilnahme
  - Verfolgungsermächtigung für ausländische Vereinigungen
  - Strafmilderung und Absehen von Strafe
  - Erweiterter Verfall und Dritteinziehung
  - Wahlrechtaberkenung etc.
- C. Reform der §§129 a, 129 b StGB (§129 a StGB-E) (S.555 ff.)
- I. Allgemeine Erwägungen
- II. Entwurf eines § 129 a StGB-E (Beteiligung an terroristischen Vereinigungen)(S.559 ff.)
- (1) *Wer eine inländische oder ausländische Vereinigung gründet, deren Zwecke oder Tätigkeit darauf gerichtet ist, terroristisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung zu begehen, oder wer*



*sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu 10 Jahren bestraft.*

- (2) Sind die Zwecke oder Tätigkeit der Vereinigung darauf gerichtet, eine terroristisch motivierte Straftat anzudrohen, ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu plädieren.
- (3) Wer eine in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichnete Vereinigung unterstützt, wird in den Fällen des Absatzes 1 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in den Fällen des Absatzes 2 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Wer für eine in Absatz 1 bezeichnete Vereinigung um Mitglieder oder Unterstützer wirbt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (4) Gehört der Täter zu den Rädelführern oder Hintermännern, so ist in den Fällen des Absatzes 1 auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in den Fällen der Absatzes 2 und 3 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.
- (5) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, in den Fällen der Absätze 1,2 und 3 die Strafe nach seinem Ermessen (§49 Abs.2) mildern.
- (6) §129 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (7) Die §§ 73 und 74 a sind anzuwenden.
- (8) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§45 Abs. 2).
- (9) In den Fällen der Absätze 1 und 4 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§68 Abs.1)
- (10) *Im Sinne dieser Vorschrift ist*

*1. Vereinigung*

*Ein auf längere Dauer angelegter organisierter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, die zusammenwirken, um terroristisch motivierte Straftaten zu begehen;*

*2. terroristisch motivierte Straftat*

*eine Straftat, die geeignet ist, durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation ernsthaft zu schädigen, und die dazu bestimmt ist, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern oder einen Staat mit seinen öffentlichen Stellen oder eine internationale Organisation rechtswidrig zu nötigen oder ihre Grundstrukturen zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, um ideologische Zielvorstellungen durchzusetzen. Dies gilt nicht für*

*Handlungen der Streitkräfte oder der Sicherheitskräfte eines Staates in Wahrnehmung ihrer gesetzlich bestimmten und in Einklang mit völkerrechtlichen Vorgaben bestehenden Pflichten.*

D. Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten – die neuen §§ 89 a, 89 b StGB (S.562 ff.)

I. Hintergrund der gesetzlichen Neuregelung

II. Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§89 a StGB)(S.564)

- Tathandlung als Vorbereitung einer Gewalttat; Staatsschutzklausel; Konkretisierung des tatbestandsmäßigen Verhalten (Unterweisung etc.); subjektiver Tatbestand; Anwendbarkeit deutschen Strafrechts; Strafverfolgungsermächtigung

III. Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§89 b StGB)(S.581 ff.)

- Objektiver Tatbestand; Beziehungen zu einer in- oder ausländischen terroristischen Vereinigung setzen die auf eine gewisse Dauer angelegte geistige und tatsächliche Verbindung zwischen dem Täter und seinem Beziehungspartner auf Seiten der Vereinigung voraus; subjektiver Tatbestand; Anwendbarkeit deutschen Strafrechts; Strafverfolgungsermächtigung und Absehen von Strafe;

IV. Bewertung und Kritik (S.585 ff.)

- Ein rechtsstaatliches und damit verfassungsgemäßes Terrorismusstrafrecht setzt zweierlei voraus:
  - Bereits im zu kriminalisierenden Vorbereitungsstadium besteht ein hohes Gefährdungspotential für bedeutende Rechtsgüter
  - Die unter Strafe gestellten Verhaltensweisen werden hinreichend genau beschrieben
- Unter beiden Gesichtspunkten bleibt das GVG hinter den Anforderungen zurück (S.585)

E. Zuständigkeit für die Strafverfolgung in Terrorismussachen (S.588 ff.)

I. Allgemeines

II. Originäre Zuständigkeit des Generalbundesanwalts

III. Evokative Zuständigkeit des Generalbundesanwalts

IV. Entwurf eines § 120 GVG-E

F. Subsidiäre materiell-rechtliche Anknüpfungspunkte (§261 StGB; §34 AWG; §20 VereinsG) (S.602 ff.)

I. Geldwäschebekämpfung (§261 StGB)

- Rechtliche Grundlagen
- repressiver und präventiver Ansatz; Verfolgungs- und Überwachungszuständigkeiten
- Unterschied zwischen Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche

- 3-Phasen Modell der Geldwäsche: Placement, Layering, Integration (S.611)
- Finanzierungsquellen terroristischer Vereinigungen (Spenden, Unterstützung durch terrorismusfördernde Staaten, Begehung allgemein-krimineller Delikte, legale Geschäfte und Unternehmen)(S.612 ff.)
- Probleme der Ermittlungspraxis
- II. Ausfuhrrecht (§ 34 IV, VI AWG) (S.620 ff.)
- III. Vereinsrecht (§ 20 VereinsG) (S.636 ff.)
- Die Tatalternativen des § 20 I VereinsG (S.638 ff.)
  - Vereinsfortführung, Parteifortführung, Unterstützung, Verstoß gegen Betätigungsverbot, Verbreiten oder Verwenden von Kennzeichen

Sechster Teil (S.647 ff.)

Ausblick: Terrorismus als völkerrechtliches Verbrechen

- A. Das Verhältnis des Völkerstrafgesetzbuchs zum Römischen Statut
- B. Terrorismus als Völkermord
  - I. Allgemeines
    - Derjenige, der in der Absicht, eine nationale, rassische, religiöse oder ethnische Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören, ein Mitglied der Gruppe tötet (Nr.1), einem Mitglied der Gruppe schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 StGB bezeichneten Art, zufügt (Nr.2), die Gruppe unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen (Nr.3), Maßregeln verhängt, die Geburten innerhalb der Gruppe verhindern sollen (Nr.4), oder ein Kind der Gruppe gewaltsam in eine andere Gruppe überführt (Nr.5), wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft (nach § 6 I VStGB) (S.653)
  - II. Objektiver Tatbestand
    - Geschützte Personengruppen; Tathandlungen
  - III. Subjektiver Tatbestand
  - IV. Übertragung auf den Bereich des Terrorismus
- C. Terrorismus als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (S.661 ff.)
  - I. Allgemeines
  - II. Objektiver Tatbestand (S.663 ff.)

- Tötung eines Menschen, Ausrottung, Versklavung, Vertreibung oder zwangsweise Überführung, Folter, sexuelle Gewalttaten, Verschwindenlassen, Zufügung schwerer körperlicher oder seelischer Schäden, Freiheitsentzug, Verfolgung
- III. Subjektiver Tatbestand
- IV. Übertragung auf den Bereich des internationalen Terrorismus (S.672 ff.)
- D. Terrorismus als Kriegsverbrechen
- I. Allgemeines
- Im juristischen Sinne ist unter einem Kriegsverbrechen der unmittelbar nach Völkerrecht strafbare Verstoß gegen eine Regel des humanitären Völkerrechts zu verstehen (S. 677)
- II. Die Kriegsverbrechen des VStGB (S.679 ff.)
- Kriegsverbrechen gegen Personen (Tötung, Geiselnahme, grausame oder unmenschliche Behandlung, sexuelle Gewalt, Einsatz von Kindersoldaten, Vertreibung oder zwangsweise Überführung, Bestrafung ohne ordentliches Gerichtsverfahren, Durchführung medizinischer Versuche, entwürdigende oder erniedrigende Behauptung)
  - Geschützter Personenkreis: Verwundete, Kranke, Kriegsgefangene etc.
  - Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte (Plünderung, Zerstörung, Aneignung oder Beschlagnahme)
  - Kriegsverbrechen gegen humanitäre Operationen und Embleme
  - Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden der Kriegsführung
  - Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung
- III. Das Erfordernis eines bewaffneten Konflikts (S.684 ff.)
- IV. Übertragung auf den Bereich des Terrorismus
- E. Handlungsspielräume für den Internationalen Strafgerichtshof
- F. Ergebnis (S.694)
- Verfolgung typisch terroristischer Verhaltensweisen als völkerrechtliches Verbrechen ist primäre Aufgabe der nationalen Strafverfolgungsbehörden und der nationalen Strafgerichte.
  - Eine Verurteilung wegen Völkermord wird im Regelfall an der fehlenden bzw. nicht nachweisbaren Absicht scheitern, eine Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören
  - Grundsätzlich lassen sich terroristische Verhaltensweisen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit verfolgen
  - Terroristische Straftaten sind praktisch nicht als Kriegsverbrechen zu behandeln

Quintessenz von Zöller (S.712)

Heterogenes Bild des deutschen Terrorismusstrafrechts; Reformbedarf; Anpassung an völkerrechtliche und europarechtliche Vorgaben, an tatsächliche Begebenheiten des modernen Terrorismus; Verfassungswidrigkeit diverser Pakete; Rechtsschutz etablieren; legislativer Handlungsbedarf auf nationaler und internationaler Ebene.

#### Literatur

Hendrickson, Noel et al. (2008): The Rowman & Littlefield Handbook for critical thinking. Lanham: Rowman & Littlefield Publishers.

Hilgendorf, Eric (1990): Argumentation in der Jurisprudenz. Tübingen: Dissertation.

Klein, Wolfgang (1980): Argumentation und Argument. In: Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 38/39, Jahrgang 10, S.9-57.

Kopperschmidt, Josef (2000): Argumentationstheorie zur Einführung. Hamburg: Junius Verlag.

Mihailovic, Milan (2008): Argumentation: Grundbegriffe, Logik und Anwendungen. Aachen: Shaker Verlag.

Quine, Willard V.O. (1995): Grundzüge der Logik. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Schöberle, Wolfgang (1984): Argumentieren-Bewerten-Manipulieren. Heidelberg: Julius Groos Verlag.

Schopenhauer, Arthur (1994): Eristische Dialektik oder die Kunst, Recht zu behalten. Zürich: Haffmans Verlag.

Stammerjohann, Ulrike (2009): Beschreibung, Argumentation, Kontext. Berlin: Lit Verlag Dr. W. Hopf.

Tetens, Holm (2004): Philosophisches Argumentieren. München: Beck.

Zöller, Mark A. (2008) : Terrorismusstrafrecht. C. F. Heidelberg: Müller Verlag.